



---

## Standeskommissionsbeschluss über die Zuständigkeiten bei den Immobilien und Konzessionen des Kantons

vom 21. November 2000 (Stand 22. Januar 2019)

---

*Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,*

gestützt auf Art. 10 der Verordnung über die Departemente (DepV) vom 26. März 2001 und Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872, \*

*beschliesst:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Standeskommission bezeichnet in der Auflistung "Immobilien und Konzessionen des Kantons" das für das einzelne Objekt zuständige Departement.

<sup>2</sup> Dieses ist für das betreffende Objekt in allen Teilen verantwortlich.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Verkauf, die Verpachtung oder Vermietung eines Objektes oder von Teilen davon, die Einräumung von Baurechten, Nutzungsänderungen sowie die Belastung mit obligatorischen oder dinglichen Rechten bedarf der Zustimmung der Standeskommission.

<sup>2</sup> Diese Regelung gilt auch für alle einem Verkauf, einer Verpachtung oder Vermietung gleichzusetzenden Geschäfte.

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Der Abschluss von Miet-, Pacht- oder anderen Verträge obliegt dem zuständigen Departement.

<sup>2</sup> Die Landesbuchhaltung und das Schatzungsamt sind mit einer Kopie zu bedienen.

<sup>3</sup> Pachtverträge innerhalb der Bauzonen sind auf ein Jahr zu begrenzen. Sie sind zur Absicherung der Verfügbarkeit beim Abschluss gleichzeitig gemäss Pachtrecht zu kündigen.

<sup>4</sup> Alle Verträge, welche auf einen bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen sind, sind rechtzeitig vor dem Ablauf neu zu regeln.

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Aufwendungen des ordentlichen Unterhaltes liegen, im Rahmen des Budgets, im Kompetenzbereich des Departementes.

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Das Finanzdepartement ist zuständig für:

- a) die Versicherung der Objekte;
- b) den Einzug der Miet- und Pachtzinse sowie der Gebühren;
- c) die Führung einer Datenbank der Immobilien (inkl. der darauf lastenden dinglichen und obligatorischen Rechte und Pflichten) und der Konzessionen.
- d) \* das Bereitstellen der Vertragsgrundlagen für die Departemente mit Ausnahme der Pachtgrundlagen, welche beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement bezogen werden können.

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Den Reinigungsdienst der Objekte, mit Ausnahme des Gymnasiums, des Gesundheitszentrums, des Altersheims Torfnest, des Asylzentrums Mettlen sowie der Schutzräume, regelt unter Vorbehalt bestehender Verträge das Bau- und Umweltdepartement. \*

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission am 1. Januar 2001 in Kraft.

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
21.11.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	-
01.07.2003	01.07.2003	Ingress	geändert	-
16.09.2014	16.09.2014	Ingress	geändert	-
18.12.2018	01.01.2019	Art. 6 Abs. 1	geändert	--
22.01.2019	22.01.2019	Art. 5 Abs. 1, d)	geändert	2019-2

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	21.11.2000	01.01.2001	Erstfassung	-
Ingress	01.07.2003	01.07.2003	geändert	-
Ingress	16.09.2014	16.09.2014	geändert	-
Art. 5 Abs. 1, d)	22.01.2019	22.01.2019	geändert	2019-2
Art. 6 Abs. 1	18.12.2018	01.01.2019	geändert	--